#### **SATZUNG**

# der GEMEINSCHAFT DER GARTENFREUNDE DEGERLOCH e.V.

im Bezirksverband der Gartenfreunde Stuttgart e.V.

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Gemeinschaft der Gartenfreunde Degerloch e.V.

Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Degerloch, seinen Gerichtsstand in Stuttgart, ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Stuttgart e.V. (früher Name: Bezirksgruppe Stuttgart der Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner e.V. im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart mit der Nummer 2513 eingetragen.

#### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt und bestrebt den Zusammenschluss von Gartenfreunden. Um diesen Zweck zu erreichen, stellt sich der Verein unter Wahrung konfessioneller und parteipolitischer Neutralität folgende Aufgaben:

- 1. Den von der Bezirksgruppe propagierten Siedler- und Kleingärtnergedanken zu fördern.
- 2. Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu schaffen und zu erhalten.
- 3. Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen, von der Bezirksgruppe als Generalpächter, in Unterpacht zu vergeben, sie zu unterhalten und zu pflegen.
- 4. Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, die die Mitglieder und alle Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen Freizeitgestaltung, Erholung und Entspannung im Garten, zur Landschaftspflege,zur Gartenkultur, Pflanzenkunde und zur Erhaltung und Pflege Öffentlichen Grüns anregen.
- 5. In allen grundsätzlichen Fragen, die dem Zweck und den Aufgaben der Gesamtorganisation dienen, Rechtsauskunft und Rechtsschutz, soweit zulässig, im Zusammenwirken mit dem Bezirksverband zu erteilen.
- 6. Die Jugend zur Naturverbundenheit zu erziehen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts - steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden, die einen Garten bewirtschaftet oder den Zweck und die Aufgabe des Vereins fördert.

Die Aufnahme ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.

Im Falle der Ablehnung sind die Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der ersten Beitragsrechnung.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung oder per E-Mail bis zum 30.09. eines Jahres erklärt werden. Er wird dann auf Jahresende wirksam. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn der fällige Beitrag oder andere Verbindlichkeiten trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird;
- b) wegen grober und böswilliger Verstöße gegen die Vereinsbestrebungen, die Satzung oder die Gartenordnung;
- c) wenn über ein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet ist, oder wenn beim Betreffenden Pfandlosigkeit besteht.

Von einer beabsichtigten Ausschließung ist das betreffende Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Gründen zu benachrichtigen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand, mindestens in der Besetzung von drei Personen. Gegen dessen Entscheidung, welche dem Betreffenden schriftlich mit Begründung zugestellt werden muss, kann dieser innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Berufung beim Vorstand des Vereins mit entsprechender Stellungnahme und Begründung schriftlich einreichen. Falls der Berufung nicht abgeholfen wird, entscheidet über sie der Vorstand der Bezirksgruppe.

Während eines Ausschließungsverfahrens ruhen alle Rechte eines Mitglieds.

# § 4 Beitrag

Der Jahresbeitrag, den jedes Mitglied zu zahlen hat, wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Er ist fällig mit der Aufforderung durch die Jahresrechnung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Für außerordentliche Ausgaben des Vereins, die nicht durch vorhandene Mittel gedeckt sind, kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen bis höchstens dem 6-fachen Jahresbeitrag beschließen.

# § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied kann für jedes Amt im Verein gewählt werden.

Die Mitglieder sind berechtigt,

- an allen Einrichtungen des Vereins und an allen Veranstaltungen teilzunehmen, Unterstützung, Rat und Auskunft in allen Angelegenheiten zu verlangen, die zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins gehören
- b) an den Vorstand und Mitgliederversammlung Anträge zu richten und die Hilfseinrichtungen des Vereins und des Bezirksverbandes in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen,

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) den Verein zur Erreichung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins zu beachten,
- b) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsmäßig getroffenen Entscheidungen anzuerkennen, insbesondere an den Versammlungen teilzunehmen.

Personen, die sich um die Förderung des Siedlungs-, Eigenheim-, Kleingarten- und Vereinswesens besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung kann auf der Grundlage eines Dienst- bzw. Werkvertrags oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr.26a EStG erfolgen. Für die Vertragsinhalte, insbesondere die Höhe der Vergütung, den Vertragsabschluss und die Vertragsbeendigung ist der Ausschuss

zuständig. Aufwandsersatz gegen Beleg bleibt hiervon unberührt.

# § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

# § 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie findet einmal im Kalenderjahr statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand, Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.

Anträge zu diesen Tagesordnungspunkten müssen 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingegangen sein. Über einen solchen Antrag kann beraten und beschlossen werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig. Soll ein bestimmter Beschlussgegenstand vom Vorstand bei der Aufstellung der Tagesordnung berücksichtigt werden, muss dieser Beschlussgegenstand dem Vorstand mit Begründung bis zum 31.01. des Kalenderjahres schriftlich benannt werden.

Der Zuständigkeit der Mitglieder-Jahresversammlung unterliegen die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- d) Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag
- e) Wahl der Revisoren
- f) Entscheidung über jede Satzungsänderung
- g) Entscheidung über einen Antrag auf Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder des Ausschusses einberufen, sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Einberufung einer Pächterversammlung der einzelnen Gartenanlagen erfolgt durch den Vorstand. Derartige Versammlungen können schriftlich oder per E-Mail einberufen werden.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und einem Beisitzer.

Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB: Vertretungsberechtigt sind je 2 Vorstandmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- a) Die gesamte Geschäftsführung des Vereins.
- b) Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- c) DieAusführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.
- d) Die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen.

## § 9 Der Ausschuss

Der Vereinsausschuss wird vom Vorstand und 4 Vereinsmitgliedern gebildet. Zu den Beratungen des Ausschusses können die Gartenobleute und Fachberater zugezogen werden.

Der Ausschuss ist zur Entscheidung zuständig über:

- a) den Abschluss, die Änderung oder Verlängerung von Verträgen,
- b) die Verwendung und Verteilung von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln,
- c) Anschaffungen, Verbesserungen und Veräußerungen jeder Art mit einem Wert von über EUR 10.000,00 (i.W. zehntausend),
- d) die Festlegung der jährlich von den Mitgliedern zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Ersatzleistungen.

Vorstand und Ausschuss sind einzuberufen, wenn die Vereinsgeschäfte dies erfordern oder mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder die Einberufung beantragt. In wichtigen Fällen, die zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, kann der Ausschuss entscheiden, wenn die Erledigung nicht aufgeschoben werden kann. Jede derartige Entscheidung bedarf jedoch der nachträglichen Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung.

# § 10 Gartenobleute, Fachberater und Wertermittler

Die Gartenobleute der einzelnen Gartenanlagen werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Jede Gartenanlage hat mindestens einen Obmann/eine Obfrau. Sie haben folgende Aufgaben:

- a) Die Mitglieder zur Einhaltung des Unterpachtvertrags, der Gartenordnung und der von den Vereinsorgangen gefassten Beschlüsse anzuhalten.
- b) Den Vorstand über alle wichtigen Geschehnisse der Gartenanlage und die Interessen der Pächter der Gartenanlage zu informieren.
- c) Die Organisation und Dokumentation der Gemeinschaftsarbeit.

Die Fachberater und Wertermittler werden nach erfolgreich abgelegter Ausbildung und Prüfung vom Vorstand berufen und können nur vom Vorstand von ihrer Aufgabe entbunden werden. Die Aus- und Weiterbildung der Fachberater und Wertermittler erfolgt in Absprache mit dem Vorstand.

Gartenobleute, Fachberater und Wertermittler erledigen ihre Aufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und der Gartenordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand.

# § 11 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung betrifft, ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und die Revisoren werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes, des Ausschusses und der Revisoren kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

## § 12 Protokollführung

Über jede Mitgliederversammlung und Pächterversammlung und über sämtliche Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen. Alle Anträge, die Ergebnisse Von Wahlen und Abstimmungen sind in das Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

#### § 13 Revisoren

Die Revisoren haben mindestens einmal jährlich, zumindest vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, die Kasse und alle Buchungsunterlagen zu prüfen. Sie sind berechtigt, Einsicht in alle Akten, Protokolle und sonstigen Unterlagen zu nehmen und Auskunft zu

verlangen, soweit ihnen dies erforderlich erscheint.

Sie sind verpflichtet, dem Vorstand und jeder Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit und die Prüfungsergebnisse zu berichten.

Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes, wenn die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

## § 14 Rechnungswesen

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Voranschlags die zur ordnungsgemäßen Erledigung der Vereinsausgaben erforderlichen Aufwendungen zu machen. Mitglieder, denen satzungsmäßig oder im Einzelfall Auslagen entstehen, sind diese auf Antrag zu erstatten. Niemand darf jedoch durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Kassier ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und Buchungsunterlagen verpflichtet. Er hat jeder Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss in einer Bilanz und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Kassier kann verlangen, dass für eine Auszahlung Kassenanweisung erteilt wird, wenn nicht ein Vorstands- oder Ausschussbeschluss darüber vorliegt.

# § 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer diesen Zweck entsprechenden, einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung oder Wegfall seines Zweckes, fällt das vorhandene Vermögen an die Bezirksgruppe und darf nur für gemeinnützige Zwecke des Kleingartenwesens verwendet werden. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei einer Auflösung sind vor dem Vollzug dem zuständigen Finanzamt, Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zwecke und Aufgaben des Vereins oder seiner Zugehörigkeit zu einem übergeordneten Verband betreffen, dem Bezirksverband mitzuteilen

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 15. Februar 1975 beraten und mit 108 Stimmen angenommen. Sie tritt gemäß 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Nachtrag Nr. 1 erfolgt laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom

31. Januar 1976. Dieser Nachtrag Nr. 1 wurde in diese Satzung mit aufgenommen.

Die Mitgliederversammlung am 16. März 1984 änderte den § 2 der Satzung mehrheitlich. Der § 2 dieser Satzung wurde entsprechend abgeändert.

Die Mitgliederversammlung vom 14. März 2005 änderte die §§ 2, 6 und 9 einstimmig.

Die Mitgliederversammlung vom 08.03.2010 änderte § 5 einstimmig.

Die Mitgliederversammlung vom 16.03.2016 änderte die §§ 8 und 9 einstimmig.

Die Mitgliederversammlung vom 20.04.2023 hat verschiedene Satzungsänderungen beschlossen.